

## **Transparenzbericht 2017**

### **Vorwort**

Gemäß § 55 APAG sind Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften, die Unternehmen von öffentlichem Interesse prüfen, alljährlich dazu verpflichtet, einen Transparenzbericht gemäß Art. 13 Verordnung (EU) Nr. 537/2014 zu erstellen. Gemäß dieser Verordnung ist dieser Bericht bis spätestens vier Monate nach Ende des Wirtschaftsjahres auf der unternehmenseigenen Webseite zu veröffentlichen, sofern die Gesellschaft im Jahr mindestens eine Abschlussprüfung eines Unternehmens von öffentlichem Interesse durchführt.

Im Transparenzbericht sind bestimmte Angaben über die Struktur und die interne Organisation der Prüfungsgesellschaft offenzulegen und somit die Öffentlichkeit über unsere Organisationsstrukturen und Qualitätssicherungsmaßnahmen zu informieren.

Dieser Verpflichtung komme ich durch den vorliegenden Transparenzbericht nach, wobei zu beachten ist, dass mein Betrieb mit der Manfreda Wirtschaftsprüfung Steuerberatung GmbH zu einem einheitlichen Prüfungsbetrieb zusammengefasst ist. Alle organisatorischen und finanziellen Angaben beziehen sich daher auf diesen gemeinsamen Prüfungsbetrieb.

### **Rechtsform und Eigentumsverhältnisse**

Meine Kanzlei ist ein Einzelunternehmen mit dem Sitz in Wien.

Die Manfreda Wirtschaftsprüfung Steuerberatung GmbH ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung und hat ihren Sitz in Wien. Die Gesellschaft ist mit der Firmenbuchnummer 124554v beim Handelsgericht Wien eingetragen.

Die Gesellschaft wird von zwei allein vertretungsbefugten Geschäftsführern vertreten:

Geschäftsführer:

Dkfm. Dr. iur. Heinz Manfreda, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Mag. Dr. Roland Manfreda, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Gesellschafter:

Mag. Dr. Roland Manfreda

### **Einbindung in ein Netzwerk**

Die Kanzlei Dkfm. Dr. iur. Manfreda und die Manfreda Wirtschaftsprüfung Steuerberatung GmbH sind zu einem gemeinsamen Prüfungsbetrieb zusammengefasst und gehören darüber hinaus gehend keinem Netzwerk an.

## Leistungsstruktur

Die Kanzlei Dkfm. Dr. iur. Manfreda wird vom Inhaber und die Manfreda Wirtschaftsprüfung Steuerberatung GmbH wird von den beiden einzelzeichnungsberechtigten Geschäftsführern geleitet.

## Interne Qualitätssicherung

Zur Sicherung der Einhaltung der internen Qualitätssicherung dient vor allem das vom Prüfungsbetrieb erstellte Qualitätssicherungshandbuch, welches aufbauend auf den Vorgaben des Abschlussprüfer-Aufsichtsgesetzes (APAB),

- 1) die Regelungen zur allgemeinen Organisation des Prüfungsbetriebes,
- 2) die Regelungen der Auftragsabwicklung und
- 3) die Regelungen zur Überwachung der Angemessenheit und Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems

beinhaltet und damit eine geeignete Richtschnur für die ordnungsgemäße Abwicklung bildet.

Im Einzelnen betreffen die Regelungen

Ad 1.

Einhaltung der allgemeinen Berufsgrundsätze

wie die Einhaltung der Verschwiegenheit, Gewissenhaftigkeit, Eigenverantwortlichkeit sowie standesgemäßes Verhalten, wodurch die Grundsätze des freien Berufs gewährleistet werden.

Richtlinien für die Annahme, Fortführung und vorzeitige Beendigung von Aufträgen

wodurch sichergestellt wird, dass Aufträge nur übernommen bzw. weitergeführt werden, sofern die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers gegeben ist und keine Interessenskonflikte eine ordnungsgemäße Abschlussprüfung beeinträchtigen.

Mitarbeiterentwicklung

Regelungen, die bei Beteiligung von Mitarbeitern an der Abschlussprüfung die erforderliche fachliche Qualifikation sichern und

Gesamtplanung aller Aufträge

Organisatorische Sicherstellung der ordnungsgemäßen Zeiteinteilung, um eine den Qualitätsansprüchen einer Abschlussprüfung entsprechende Abwicklung zu gewährleisten.

Ausreichender Versicherungsschutz

durch die internen Regelungen ist gewährleistet, dass die im Gesetz vorgesehenen Mindestgrenzen für die erforderliche Haftpflicht keinesfalls unterschritten werden.

Umgang mit Beschwerden und Vorwürfen

es ist durch die Verhaltensanweisungen innerhalb des Prüfungsbetriebes sichergestellt, dass im Fall von berechtigten Beschwerden eine objektive Aufklärung und gegebenenfalls Abstellung von etwaigen Unzukömmlichkeiten erfolgt.

Ad 2.

Regelungen zur Auftragsabwicklung

Organisation der Auftragsabwicklung

Um die Auftragsabwicklung entsprechend den gesetzlichen Vorschriften und fachlichen Regeln durchzuführen, wird zusätzlich zu den Anweisungen gemäß dem Qualitätssicherungshandbuch auch ein auf elektronischer Basis erstelltes Prüfungshandbuch eingesetzt, das bei allen Abschlussprüfungen verpflichtend zu verwenden ist.

Anleitung des Auftragsteams

Bei Einsatz von Mitarbeitern sind angemessen strukturierte und klar verständliche Anweisungen zu erteilen, die auch entsprechend zu dokumentieren sind, um auch die Einhaltung derselben im Laufe der Abschlussprüfung überprüfen zu können.

Einholung von fachlichem Rat

Sofern sich im Laufe einer Abschlussprüfung Fragen ergeben, die im Prüfungsteam selbst nicht gelöst werden können, ist fachlicher Rat einzuholen, wobei hierfür bereits organisatorisch entsprechend qualifizierte Personen gemäß dem Qualitätssicherungshandbuch nominiert sind und eine entsprechende Dokumentation verpflichtend vorgesehen ist.

Laufende Überwachung der Auftragsabwicklung

Um den reibungslosen Ablauf der Abschlussprüfung zu gewährleisten, ist auch eine laufende Überwachung der Arbeiten der nicht vom Abschlussprüfer selbst durchgeführten Prüfungshandlungen zwingend vorgesehen, damit ausreichend geeignete Prüfungsnachweise zur Entscheidung über das Prüfungsurteil vorliegen.

Auftragsbegleitende Qualitätssicherung

Um die Qualität der Abschlussprüfung in jedem Fall sicherzustellen, ist für einzelne – im Qualitätssicherungshandbuch taxativ aufgezählte – Aufträge eine auftragsbegleitende Qualitätssicherung vorgesehen, die im Hinblick auf die beschränkten Personalressourcen des Prüfungsbetriebes durch eine externe Person durchzuführen ist.

Lösung von Meinungsverschiedenheiten

Auch für den Fall von Meinungsverschiedenheiten, also bei nicht einheitlicher Auslegung von Problemen im Rahmen der Abschlussprüfung durch die Teammitglieder, ist – im Hinblick auf die eingeschränkten eigenen Personalressourcen – externer Rat einzuholen, wobei selbstverständlich jedenfalls die Verschwiegenheit gewährleistet sein muss.

Ausgestaltung, Abschluss und Archivierung der Arbeitspapiere

Sämtliche Arbeitspapiere und Unterlagen zum Prüfungsergebnis werden zeitnah, vertraulich, sicher und nach einem vorgegebenen Schema abgelegt, damit unter Einbeziehung der dadurch vorhandenen Dokumentation auch ein nicht mit der Prüfung befasster Abschlussprüfer in der Lage ist, das im Prüfungsbericht festgehaltene Prüfungsergebnis innerhalb angemessener Zeit nachzuvollziehen.

Gemäß der internen Regelung ist die Auftragsdokumentation spätestens 60 Tage nach Unterzeichnung des Bestätigungsvermerks zu schließen.

Ad 3.

Regelungen zur Überwachung der Angemessenheit und Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems

Die Einhaltung der Qualitätssicherungsmaßnahmen wird sowohl durch die für die hierfür bestimmten Abschlussprüfungen auftragsbegleitende Qualitätskontrolle als auch die regelmäßig durchgeführte interne Nachschau sowie auch extern im Rahmen des Abschlussprüfer-Aufsichtsgesetzes überprüft.

### **Externe Qualitätssicherungsprüfung**

Der gemeinsame Prüfungsbetrieb ist gemäß §§ 24ff APAG verpflichtet, sich alle sechs Jahre, somit spätestens 2022, einer externen Qualitätssicherungsprüfung zu unterziehen.

Die externe Qualitätssicherungsprüfung dient der Beurteilung, ob im Prüfungsbetrieb angemessene Qualitätssicherungsmaßnahmen eingerichtet sind, und bei der Durchführung von Abschlussprüfungen eingehalten werden, sowie ob diese den Grundsätzen und Maßnahmen zur Qualitätssicherung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und den berufsständischen Richtlinien und Empfehlungen entsprechen.

Die letzte externe Qualitätssicherungsprüfung hat im Zeitraum August bis September 2016 stattgefunden. Der Arbeitsausschuss für externe Qualitätsprüfungen hat nach Auswertung des schriftlichen Prüfungsberichts mit Bescheid vom 26. September 2016 bescheinigt, dass der gemeinsame Prüfungsbetrieb erfolgreich an der externen Qualitätsprüfung teilgenommen hat.

### **Abschlussprüfungen bei Unternehmen gemäß § 2 Z 9 APAG**

Im abgeschlossenen Geschäftsjahr war der Prüfungsbetrieb Dkfm. Dr. iur. Heinz Manfreda Abschlussprüfer des **RVV Rückversicherungsverein auf Gegenseitigkeit**.

### **Fortbildung**

Als mandatsverantwortlicher Abschlussprüfer erfülle ich die berufsrechtlichen Fortbildungsverpflichtungen und bringe darüber hinaus in Gremien der Standesvertretung meine Fachmeinung ein und tausche diese mit Berufskollegen aus.

Externe Aus- und Fortbildungsmaßnahmen, wie beispielsweise die Teilnahme an vom Österreichischen Institut der Wirtschaftsprüfer und der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer angebotenen Veranstaltungen werden regelmäßig genutzt.

## Finanzinformationen

Nach Art. 13 Verordnung (EU) Nr. 537/2014 ist die Offenlegung jener Finanzinformationen erforderlich, aus denen sich die Bedeutung der Prüfungsaktivitäten für das Gesamtergebnis des gemeinsamen Prüfungsbetriebes ergibt:

Umsatzerlöse	in TEUR	in %
Wirtschaftsprüfungsleistungen		
aus Abschlussprüfung Unternehmen öffentlichen Interesses	5	1
aus Nichtprüfungsleistungen Unternehmen öffentlichen Interesses	0	0
aus Abschlussprüfungen anderer Unternehmen	27	6
aus Nichtprüfungsleistungen anderer Unternehmen	0	0
Wirtschaftsprüfungsleistungen	32	7
Steuerberatungsleistungen	283	65
Sonstige Leistungen (Gutachten u.a.)	120	28
Gesamtsumme	435	100

Die Ergebnisbeteiligung wird im Hinblick auf die Tatsache, dass beim Einzelprüfungsbetrieb nur Personalkosten für Mitarbeiter, die nicht in die Prüfung eingebunden sind und bei der Manfreda Wirtschaftsprüfung Steuerberatung GmbH nur die beiden Geschäftsführer für die Abschlussprüfungen zuständig sind, an der zeitlichen Beanspruchung bemessen.

## Rotation

Gemäß den gesetzlich normierten Rotationsbestimmungen dürfen Wirtschaftsprüfer Abschlussprüfungsleistungen für bestimmte Unternehmen nur für eine begrenzte Anzahl von Jahren erbringen. Zur Unterstützung der rechtzeitigen Identifikation allfälliger Rotationserfordernisse werden vom Prüfungsbetrieb edv-mäßige Aufzeichnungen geführt, um diesen Ansprüchen gerecht zu werden.

## Erklärung zum Qualitätssicherungssystem und zur Unabhängigkeit

Hiermit erkläre ich als Leiter des gemeinsamen Prüfungsbetriebes Dkfm. Dr. iur. Heinz Manfreda und der Manfreda Wirtschaftsprüfung Steuerberatung GmbH, dass alle Maßnahmen zur Durchsetzung des beschriebenen internen Qualitätssicherungssystems sowie zur Wahrung der Unabhängigkeit ergriffen wurden und dass deren Einhaltung regelmäßig kontrolliert wird.

Wien, 30. April 2018

Dkfm. Dr. iur. Heinz Manfreda